Der Sanierungs Berater www.sanierungsberater de

5

13

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

Seiten 1-24 1/2023 4. Jahrgang

	Einige Worte des neuen Schriftleiters, Rechtsanwalt Thorsten Petersen
_	

Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M. Ist die Silicon Valley Bank an zu viel Diversity gescheitert? Dr. Martin Hoidrich II M. Tohias Phodo II P. Pohossa Gabriol

Di. Mai tili Heldrich, LL.M., Iobias Miode, LL.D., Nebecca Gabriel,
Dr. Stephan Puke und Gunnar Dresen
Erstes StaRUG-Verfahren in Schleswig-Holstein — ein Restrukturierungsfall

-	lahanna la Omann	
	im Gesundheitswesen	3
	Erstes StaRUG-Verfahren in Schleswig-Holstein – ein Restrukturierungsfall	

Johannes Lebinann
Inflation, Zinswende, struktureller Wandel: Das Ende des Geschäftsmodells
von PE?

Daillei Eckart
Die Prozessführung durch den Sachwalter und das Kassenführungsrecht

Dr. Rembert T. Graf Kerssenbr	ock, LL.M. und Dr. Rupert H.
Graf Kerssenbrock	
Krypto EinTache in dar Incolvenz	Mac upe der Fall Nuri zeigt

BGH, Beschluss vom 26.1.2023 – IX ZR 17/22	
7ur Schankungsanfachtung 8 13/1 InsO - dar Fall P&R	1.5

DLG Dresden, 12. Zivilsenat, Beschluss vom 24.1.2023 –
12 W 636/22

OLG Dresden zur (verschuldensunabhängigen) Kostenschuld des Gläubigers
trotz rechtzeitiger Forderungsanmeldung
Mitgeteilt vom 12 7ivilsenat des OLG Dresden

Kammergericht, Beschluss vom 30.08.2022 – 14 U 113/21
Zum Einziehungsrecht des Sachwalters gem. § 280 InsO

Zum Einziehungsrecht des Sachwalters gem. § 280 InsO	16
LG Oldenburg, Beschluss vom 9.2.2023 – 4 T 591/22	
Zur extensiven Auslegung des § 162 InsO sowie einer nachträglichen	
Zustimmung gem. §§ 160, 162 InsO	20

	Alexander Pfisterer-Junkert	
	Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 26.1.2023 – IX ZR 17/22	22

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Graewe Dr. Martin Heidrich Rüdiger Weiß

Beirat

Martin Hammer Prof. Dr. Michael Hippeli Béla Knof Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning **VRiLG Dr. Martin Pellens** Dr. Johan Schneider

> Schriftleitung Sascha Borowski Thorsten Petersen



vom klassischen Unternehmer, der mitunter in Generationen denkt.

Der Abbau der im Vergleich zu früher hohen Kredithebel in den Akquisitionsfinanzierungen wirkt zunächst stabilisierend. Das aktuelle Krisenumfeld lässt aber keine pauschale Aussage über Chancen und Risiken von Akquisitionsfinanzierungen im PE-Umfeld zu. Klar scheint allerdings eines: Die Wertehebel über Buy-and-Built-Strategien lassen sich in dem aktuellen Umfeld in

den klassischen Industrien nur noch schwer realisieren. Wirken die makroökonomischen Besonderheiten negativ auf das operative Geschäft, so können diese über die Gestaltung der Akquisitionsfinanzierung deutlich negative Auswirkungen auf den gesamten Investment Case haben. Werden dann noch die Regeln des IDW S6 zugrunde gelegt, stellen sich schnell Grundsatzfragen, die eine Sanierung eher erschweren als unterstützen.

Rechtsanwalt Daniel Eckart, Berlin*

Die Prozessführung durch den Sachwalter und das Kassenführungsrecht

Im Eigenverwaltungsverfahren nach den § 270 ff. InsO kann gem. § 280 InsO nur der Sachwalter die Haftung nach § 92 InsO und § 93 InsO für die Insolvenzmasse geltend machen und Rechtshandlungen nach §§ 129 ff. InsO anfechten. Zivilprozessual stellt sich die Frage, an wen der Sachwalter im Prozess Zahlung verlangen kann, an sich selbst oder an den Insolvenzschuldner. Die Instanzgerichte gehen mitunter davon aus, der Sachwalter sei berechtigt, Zahlungen an sich zu beanspruchen. Die Frage ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Erheblich ist die Frage mit Blick auf eine ungehinderte Verwaltungsund Verfügungsbefugnis des eigenverwaltenden Insolvenzschuldners.

I. Kompetenz des Sachwalters

In der Eigenverwaltung nach den §§ 270 ff. InsO bleibt der Insolvenzschuldner verwaltungs- und verfügungsbefugt. Die §§ 148 bis 155 InsO gelten mit der Maßgabe, dass der Insolvenzschuldner an die Stelle des Insolvenzverwalters tritt. Die Kompetenz des Sachwalters nach § 280 InsO, Haftungsansprüche für die Insolvenzmasse geltend machen zu können und Rechtshandlungen nach den §§ 129 ff. InsO anzufechten, schränkt diesen allgemeinen Grundsatz der Eigenverwaltung ein. Denn ausschließlich der Sachwalter ist für die Durchsetzung dieser Ansprüche zuständig. Ohne diese Kompetenzzuweisung an den Sachwalter könnte der Insolvenzschuldner u. a. gezwungen sein, Haftungsansprüche oder Rückgewähransprüche aus insolvenzrechtlicher Anfechtung gegen sich selbst oder nahestehende Personen geltend zu machen.

Bei der praktischen Umsetzung ist der Sachwalter auf die Mitwirkung des Insolvenzschuldners angewiesen, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ermitteln zu können. Der Insolvenzschuldner ist nach §§ 274 Abs. 2 i. V. m. 22 Abs. 3 InsO zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkung kann im Ernstfall auch durch das Insolvenzgericht erzwungen werden. In den Fällen des § 280 InsO klagt der Sachwalter als Partei kraft Amtes im eigenen Namen über ein fremdes Recht auf Kosten und zugunsten der Insolvenzmasse¹. Zur Einziehungsbefugnis des Sachwalters ist damit noch nichts gesagt. Grundsätzlich hat der Prozessstandschafter Leistung an den materiellen Rechtsinhaber zu verlangen, es sei denn dieser hat neben der Ermächtigung zur Prozessführung auch eine Einziehungsermächtigung erteilt².

Der Sachwalter kann gem. § 275 Abs. 2 InsO vom Insolvenzschuldner außerdem verlangen, dass alle eingehenden Gelder nur vom Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur vom Sachwalter geleistet werden. Übernimmt der Sachwalter in diesem Sinne die Kassenführung, so gehört es zu seinen insolvenzspezifischen Aufgaben, die Erfüllbarkeit von Neuverbindlichkeiten aus dem vorhandenen Kassenbestand zu überprüfen³. Soweit der Sachwalter in diesem Zusammenhang nach außen in Erscheinung treten will, ist umstritten, ob den Sachwalter steuerrechtliche Pflichten gem. § 35 AO treffen⁴.

II. Problem

Fraglich ist, ob der klagende Sachwalter in den Fällen des § 280 InsO einziehungsbefugt ist, d. h. Leistung an sich selbst verlangen kann, statt an den Insolvenzschuldner. In der Praxis finden sich beide Varianten. Ob Sachwalter aus Gewohnheit oder aus Überzeugung Zahlung an sich verlangen, ist unklar. Verteidigungschancen und spiegelbildliche Risiken können sich in derartigen Fällen beispielsweise mit Blick auf die Verjährung oder die beschränkte Aktivlegitimation nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Zuge eines Insolvenzplans ergeben. Die Klageänderung ist nur dann zulässig, wenn der Beklagte der Änderung nicht widerspricht oder das Gericht sie für sachdienlich hält.

III. Auffassung der Instanzgerichte

Die Instanzgerichte vertreten mitunter die Auffassung, der Sachwalter dürfe Leistung an sich selbst verlangen. Zur Begründung wird auf eine Entscheidung des OLG Köln⁵ und des Thüringer OLG⁶ verwiesen und das Recht des Sachwalters angeführt, den Zahlungsverkehr nach § 275 Abs. 2 InsO an sich zu ziehen⁷.

Die angeführten Entscheidungen der Oberlandesgerichte betreffen zwar Anfechtungssachverhalte. Die Beklagten wurden zudem auch verurteilt, an den Kläger (Sachwalter) Zahlungen zu leisten. Beide Entscheidungen setzen aber unausgesprochen voraus, der Sachwalter könne Leistungen an sich selbst verlangen. Aus den zitierten Entscheidungen lässt sich auch nicht

^{*} Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.

¹ Uhlenbruck, Kommentar zur InsO, 15. Auflage 2019, § 280 Rn. 4.

² Thomas/Putzo, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 51 Rn. 36.

³ Münchener Kommentar zur InsO, 4. Auflage 2020, § 275 Rn. 25.

⁴ Nerlich/Römermann, InsO, Werkstand: 45. EL April 2022, § 275 Rn. 6.

⁵ OLG Köln, Urteil vom 24.2.2016, 2 U 87/15.

⁶ Thüringer OLG, Urteil vom 22.6.2016, 7 U 753/15.

Kammergericht, Beschluss vom 30.8.2022, 14 U 113/21, SanB 2023, S. 16 ff. (in diesem Heft).

ersehen, ob der Sachwalter überhaupt vorgetragen habe, er habe den Zahlungsverkehr nach § 275 Abs. 2 InsO an sich gezogen.

Die Instanzgerichte setzen sich in den zitierten Entscheidungen mit der hier aufgeworfenen Frage der Einziehungsbefugnis des Sachwalters nicht auseinander und sind für die vorliegende Frage irrelevant. Die Frage ist bislang auch höchstrichterlich nicht entschieden.

1. Bedeutung des Kassenführungsrechts

Nach § 275 Abs. 2 InsO kann der Sachwalter von dem Insolvenzschuldner verlangen, dass alle eingehenden Gelder nur vom Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur vom Sachwalter geleistet werden⁸. Wie der Gesetzgeber sich die Handhabung dieser Vorschrift vorgestellt hat, ist weitgehend ungeklärt. Konkret geht es hier um die Frage, ob der Sachwalter, dem nach § 275 Abs. 2 InsO nur ein Anspruch gegen den Schuldner zusteht, berechtigt ist, Zahlungen von Drittschuldnern des eigenverwaltenden Insolvenzschuldners an sich zu verlangen.

2. Systematik

Die Regelung des § 275 Abs. 2 InsO steht im Zusammenhang mit den §§ 274 bis 277 InsO. Diese Vorschriften regeln abgestuft die Kontrollmöglichkeiten im Eigenverwaltungsverfahren von der Rechtsstellung des Sachwalters über die Mitwirkung des Gläubigerausschusses oder der Überwachungsorgane bis hin zur gerichtlichen Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit. So soll der Insolvenzschuldner gem. § 275 Abs. 1 InsO nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Verbindlichkeiten nur mit der Zustimmung des Sachwalters eingehen. Hinsichtlich Rechtshandlungen von besonderer Bedeutung hat der Insolvenzschuldner die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen. Verletzt der Insolvenzschuldner diese Vorgaben, bleiben die Verfügung nach außen hin wirksam. Es handelt sich daher ersichtlich um rein interne Kontrollinstrumente9. Soll ein Kontrollinstrument Außenwirkung haben, so ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich. Dementsprechend ist die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften des Insolvenzschuldners gem. § 277 Abs. 1 InsO auch nur dann von der Zustimmung des Sachwalters abhängig, wenn die Zustimmungsbedürftigkeit gerichtlich angeordnet worden ist. Diese Anordnung ist nur auf Antrag der Gläubigerversammlung sowie eines absonderungsberechtigten Gläubigers unter weiteren Voraussetzungen möglich. Der Sachwalter ist nicht antragsberechtigt.

Bei der Möglichkeit des Sachwalters, die Kassenführung an sich zu ziehen, handelt es sich dementsprechend um ein Kontrollinstrument ohne Außenwirkung. Ein über diesen Kontrollzweck hinausgehendes Verständnis der Norm würde der gesetzlichen Grundvorgabe der Eigenverwaltung, nämlich der ausschließlichen und ungehinderten Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des eigenverwaltenden Insolvenzschuldners zuwiderlaufen. Systematisch ist es nicht begründbar, dem Sachwalter ohne gerichtliche Anordnung aus eigenem Entschluss eine Verfügungsbefugnis für einen Teil der Insolvenzmasse einzuräumen¹⁰, während das Erfordernis der dahinter zurückbleibenden Zustimmungsbedürftigkeit eine gerichtliche Anordnung voraussetzt, die ein Sachwalter mangels Antragsberechtigung nicht herbeiführen kann.

3. Wortlaut

Auch der Wortlaut des § 280 InsO gibt für ein weitreichenderes Verständnis als eine Zuständigkeitsnorm nichts her. Nach dem Wortlaut des § 280 InsO kann "nur der Sachwalter" die Haftung nach § 92 und 93 InsO "für die Insolvenzmasse" geltend machen. Die Insolvenzmasse, auf die sich § 280 InsO bezieht, steht indes unter der Verwaltung des eigenverwaltenden Insolvenzschuldners. Mit der Wendung "nur der Sachwalter" ist nicht mehr geregelt als eine ausschließliche Zuständigkeit. Wenn der Gesetzgeber eine Aufteilung der Insolvenzmasse und separate Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse bezweckt hätte, wäre eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich und vorgesehen. Der Sachwalter hat aber gerade keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse¹¹. Etwaige Erlöse aus einer Insolvenzanfechtung oder aus Haftungsansprüchen würde der Sachwalter jedoch ohne gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Ermächtigung verwahren.

Aus dem Kassenführungsrecht des Sachwalters nach § 275 Abs. 2 InsO ergibt sich nicht Gegenteiliges. Nach dem Wortlaut des § 275 Abs. 2 InsO kann der Sachwalter die Kassenführung von dem Insolvenzschuldner "verlangen". Das Kassenführungsrecht des Sachwalters ist nach dem Wortlaut als ein Anspruch gegenüber dem Insolvenzschuldner ausgestaltet. Dementsprechend muss der Sachwalter für die Übernahme der Kassenführung zunächst den Insolvenzschuldner auffordern, ihm die Kassenführung zu überlassen. Der Insolvenzschuldner ist nicht unmittelbar verpflichtet, diesen Anspruch zu erfüllen. Wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Reaktion des Insolvenzschuldners hätte vorschreiben wollen, hätte er dies regeln können (s. nachfolgende Ziffer 4) oder besser gleich auf eine Ausgestaltung als Anspruch verzichten können.

Unproblematisch kann der Sachwalter die Kassenführung übernehmen, ohne nach außen in Erscheinung zu treten, indem der Insolvenzschuldner ihm Zugriff auf seinen Zahlungsverkehr und seine Konten gewährt. Ausgeschlossen ist hingegen die Bildung von Sondermassen über Ander- oder Sonderkonten des Sachwalters, mithin der Forderungseinzug durch den Sachwalter sowie nachfolgende Verfügungen durch den Sachwalter aus dieser Sondermasse. Anderenfalls könnte ein Sachwalter, der die Herausgabe dieser Bestandteile der Insolvenzmasse verweigert, im Einzelfall sogar eine Betriebsfortführung des Insolvenzschuldners gefährden. Für eine derartige Übernahme der Kassenführung mit Außenwirkung bedarf es einer gerichtlichen Anordnung auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung.

Ohne gerichtliche Anordnung oder gesetzliche Regelung ist für die Drittschuldner nicht erkennbar, an wen sie mit schuldbefreiender Wirkung zahlen können. Nach § 275 Abs. 2 InsO kann der Sachwalter nur vom Insolvenzschuldner ein Verhalten beanspruchen, nicht aber von dessen Drittschuldnern. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind gerichtlich angeordnete Verfügungsbeschränkungen nach § 23 Abs. 1 InsO öffentlich bekanntzumachen und insbesondere den Drittschuldnern mit der Aufforderung zuzustellen, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten. Eine entsprechende Regelung findet sich für den Insolvenzeröffnungsbeschluss in § 28 Abs. 3 InsO i. V. m. § 30 InsO oder in § 277 Abs. 3 InsO für die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften. Derartiges ist für die Übernahme der Kassenführung nicht vorgesehen.

4. Historische Auslegung

Mitunter wird dem Sachwalter ein Einziehungsrecht mit Verweis auf die noch zur Vergleichsordnung ergangene Recht-

Münchener Kommentar zur InsO, 4. Auflage 2020, § 275 Rn. 21.

⁹ Vgl. Undritz/Schur, ZIP 2016, 549 mit im Übrigen abweichendem

Vgl. Uhlenbruck, Kommentar zur InsO, 15. Auflage 2019, § 275 Rn. 8.

¹¹ Vgl. Uhlenbruck, Kommentar zur InsO, 15. Auflage 2019, § 274 Rn. 1.

sprechung eingeräumt¹². Hierzu wird auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.5.1988 verwiesen¹³. In der angeführten Entscheidung werden Vergleichsverwalter als Treuhänder bezeichnet, denen das ihnen anvertraute Vermögen nicht zu vollem Recht, sondern nur zur gesetzlichen Verwaltung überlassen sei. Im Gegensatz zu § 275 Abs. 2 InsO sah der spiegelbildliche § 57 VerglO vor, dass der Schuldner auf Verlangen des Verwalters zu gestatten habe, dass alle eingehenden Gelder nur von dem Vergleichsverwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von dem Vergleichsverwalter geleistet werden. § 275 Abs. 2 InsO kennt im Unterschied hierzu nur den ergebnisoffenen Anspruch des Sachwalters. Die Vergleichsordnung kannte mit § 58 Abs. 1 VerglO überdies die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen von Amts wegen oder auf Antrag des Vergleichsverwalters. Derartiges sieht die InsO nicht vor. Damit fehlte es unter der Vergleichsordnung an einer dem § 275 Abs. 2 InsO vergleichbaren Regelung und an einem der Eigenverwaltung vergleichbaren Verfahren.

5. Gesetzliche Vertretung als Rechtsfolge

Es wird vertreten, durch die Übernahme der Kassenführung handele der Sachwalter als weisungsunabhängiger gesetzlicher Vertreter des Insolvenzschuldners¹⁴. Dieses Verständnis der Norm überzeugt nicht. Gesetzliche Vertretungsverhältnisse werden nicht als ergebnisoffener Anspruch des Vertreters gegen den zu Vertretenden ausgestaltet, sondern ausdrücklich. Beispielhaft wird eine GmbH nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 35 Abs. 1 GmbHG vertreten durch ihre Geschäftsführer, Kinder gem. § 1629 Abs. 1 BGB von ihren Eltern, Volljährige von einem Betreuer auf und nach Maßgabe eines Gerichtsbeschlusses gem. §§ 1896 Abs. 1, 1901 Abs. 1 BGB. Gesetzliche Vertretungsverhältnisse sind ausdrücklich und für Dritte objektiv und selbstständig feststellbar, beispielweise in Verbindung mit den Eintragungen im Handelsregister oder der gerichtlichen Anordnung einer Betreuung. Auch der Umfang der Vertretungsmacht muss sich aus dem Gesetz ergeben. Im Gegensatz dazu ergeben sich aus dem Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters keine Vertretungsbefugnisse. Der Beschluss in Verbindung mit dem gegebenenfalls dokumentierten Verlangen des Sachwalters gegenüber dem Insolvenzschuldner gibt einem Dritten ebenfalls keine abschließende Auskunft. § 275 Abs. 2 InsO ist als Anspruch gegen den Schuldner ausgestaltet. Der Schuldner hat dementsprechend und abweichend zu § 58 VerglO diverse Handlungsoptionen. Er kann den Anspruch erfüllen oder die Erfüllung (teilweise) ablehnen oder nicht reagieren. Erfüllt der Schuldner den Anspruch des Sachwalters wäre eine rechtsgeschäftliche Vertretung denkbar. Lehnt der Schuldner die Erfüllung ab oder reagiert nicht, scheidet eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung aus.

6. Rechtsgeschäftliche Vertretung

Will der Sachwalter die Kassenführung dahingehend ausüben, dass er Zahlungen von Drittschuldnern einfordern und verwalten kann, kann der Insolvenzschuldner den Sachwalter auf sein Verlangen zur Übernahme der Kassenführung rechtsgeschäftlich im Sinne von § 185 BGB bevollmächtigen, Zahlungen an die Insolvenzmasse einzufordern, entgegenzunehmen und zu verwalten. Verweigert der Insolvenzschuldner eine Bevollmächtigung des Sachwalters, bleibt dem Sachwalter nach § 274 Abs. 3 InsO die Möglichkeit, diesen Umstand als Gefährdung der Gläubigerinteressen dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Es stünde gegebenenfalls die Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung im Raum.

In der Praxis stellen sich in derartigen Fällen weitergehende Fragen. Wohin konkret sollen die Drittschuldner zahlen? Ist der Sachwalter berechtigt, ein Ander- oder ein Sonderkonto einzurichten? Die Literatur räumt dem Sachwalter das Recht ein, ein Sonderkonto einzurichten¹⁵. Guthaben auf Sonderkonten sind Vermögen des Schuldners, während der Sachwalter ausschließlich verfügungsberechtigt ist. Guthaben auf Anderkonten sind Vermögen des Sachwalters und unterliegen ebenfalls ausschließlich seinem Verfügungsrecht¹⁶. Die Einrichtung eines Anderkontos setzt voraus, dass dem Kontoinhaber fremde Vermögenswerte zu vollem Recht anvertraut sind. Weder aus § 275 Abs. 2 InsO noch aus § 92 InsO lassen sich derartige Befugnisse ableiten. Auch bei der Einrichtung eines Sonderkontos muss der Schuldner mitwirken, da es abermals an einer gerichtlichen Ermächtigung fehlt.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis kann der Sachwalter weder aus § 92 InsO ("für die Insolvenzmasse") noch aus § 275 Abs. 2 InsO ohne Weiteres Anfechtungs- und Haftungsansprüche in der Weise geltend machen, dass er Zahlung an sich verlangen könnte. Will der Sachwalter Zahlungen an sich beanspruchen, hat er den Schuldner zunächst aufzufordern, ihn zur Entgegennahme und Verwahrung der Erlöse zu ermächtigen. Bei Übernahme der Kassenführung erweitern sich die insolvenzspezifischen Pflichten des Sachwalters u. a. um die Prüfung der Erfüllbarkeit von Neuverbindlichkeiten. Die steuerlichen Folgen sind noch ungeklärt.

Der Sachwalter hat ansonsten Zahlung an den eigenverwaltenden Insolvenzschuldner zu verlangen. Will der Sachwalter Zahlung an sich beanspruchen, muss er im Prozess vortragen, er habe vom Schuldner die Übernahme der Kassenführung nach § 275 Abs. 2 InsO beansprucht und der Schuldner habe ihm die Einziehungsbefugnis erteilt.

Der Anfechtungsgegner hat zu seiner Verteidigung die Möglichkeit, die Berechtigung des Sachwalters, Zahlungen an sich zu verlangen, zu bestreiten. Zwar handelt es sich vorrangig um eine Rechtsfrage. Wie die Praxis aber zeigt, gehen die Gerichte dieser Rechtsfrage nicht zwingend eigenständig nach.

Problematisch können die Fälle sein, in denen der Sachwalter aus reiner Gewohnheit aus seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter Zahlungen an sich beansprucht. Hier ist immer darauf zu achten, ob die fehlende Ermächtigung durch den Schuldner noch nachgeholt und in den Prozess eingeführt werden kann. Das kann beispielsweise zweifelhaft sein, wenn die Aktivlegitimation des klagenden Sachwalters auf einer Gestaltung im Insolvenzplan gem. § 259 Abs. 3 InsO beruht und das Insolvenzverfahren bereits aufgehoben ist. Das Amt des Klägers als Sachwalter ist beendet. Damit dürften die Voraussetzungen für die Übernahme der Kassenführung und damit auch die Verpflichtungen des vormaligen Schuldners entfallen sein.

Nerlich/Römermann, InsO, Werkstand: 45. EL April 2022, § 275 Rn. 5; Uhlenbruck, Kommentar zur InsO, 15. Auflage 2019, § 275 Rn. 7.

BGH, Urteil vom 19.5.1988 - III ZR 38/87.

^{§ 275} Rn. 25; Kübler HRI-Mi-Kübler/Prütting/Bork-Pape, nuth § 12 Rn 53; K. Schmidt/Undritz, § 275 Rn 7.

Uhlenbruck, Kommentar zur InsO, 15. Auflage 2019, § 275 Rn. 7.

Vgl. BGH, Urteil vom 5.11.1953 - IV ZR 95/53, Rn. 23.